

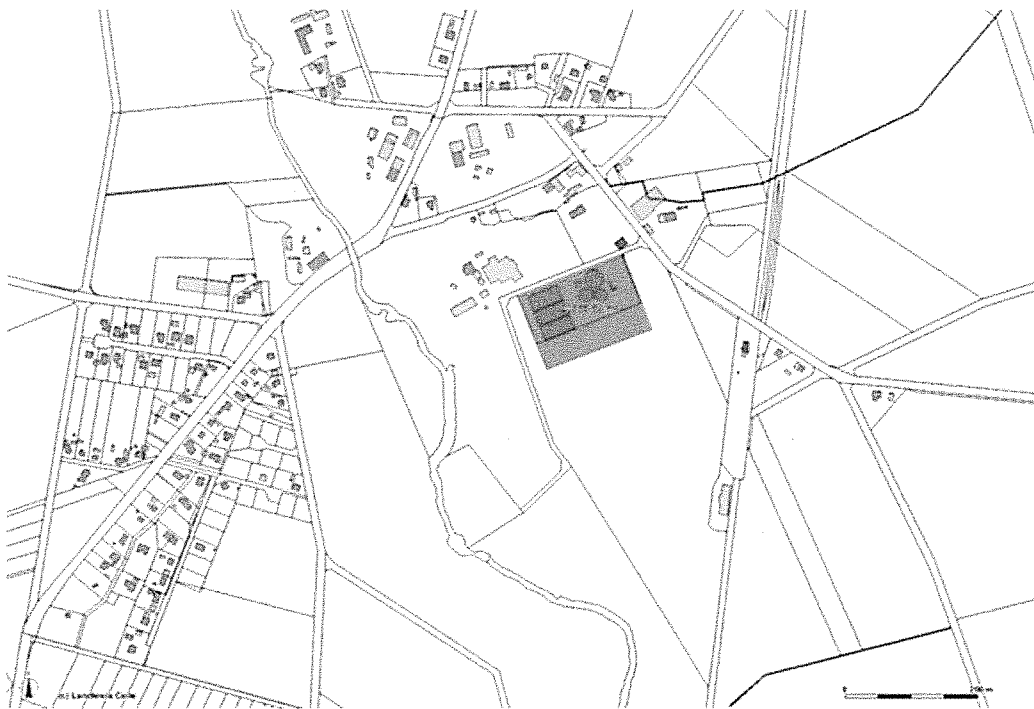
Bekanntmachung der Gemeinde Faßberg gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Faßberg

Feststellungsbeschluss gem. § 58 Abs. 2 Nr. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz und Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Rat der Gemeinde Faßberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 31.10.2016 die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Faßberg und die Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Faßberg befindet sich im Osten der Ortschaft Poitzen zwischen dem alten Poitzer Bahnhof und dem nordöstlichen Siedlungsteil Poitzens an der Ortsverbindungsstraße von Poitzen nach Faßberg. Er ist in nachstehendem Lageplan unmaßstäblich dargestellt.



Der Landkreis Celle hat die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Faßberg mit Verfügung vom 08.06.2017 (Aktenzeichen 622-00629/14) gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Faßberg mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Faßberg, Große Horststraße 40-44, 29328 Faßberg, Zimmer 17, während der Sprechzeiten (Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, zusätzlich Donnerstag von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie nach Vereinbarung) zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Faßberg gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB für die Rechtswirksamkeit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Faßberg unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Faßberg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und den Mangel der Abwägung begründen soll, ist gegenüber der Gemeinde Faßberg darzulegen.

Außerdem ist gemäß § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach NKomVG beim Zustandekommen des Bauleitplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung gegenüber der Gemeinde Faßberg unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung verletzt worden sind.

Faßberg, den 28.06.2017

Gemeinde Faßberg
Der Bürgermeister
In Vertretung



Fährdrich

Aushangdauer 1 Monat
Aushang am 23.06.2017
Abnahme am 01.08.2017